

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle  
SPD-Fraktion

Fragen an die Staatsregierung

### Thema: Richterrechtsverfahren und Konkurrentenrechtsstreite in Sachsen (5)

1. Muss ein Fall, in dem Richter des Sächsischen OVG über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme ihres Präsidenten des Sächsischen OVG entscheiden sollen, Richter des Sächsischen OVG, die von ihrem Präsidenten des Sächsischen OVG für die Beförderung ausgesucht und vom SMJ befördert worden sind und die sehr wohl wissen, dass ihnen der Präsident des Sächsischen OVG die für ihre weitere Karriere entscheidenden Dienstzeugnisse erteilen wird, an das OVG eines anderen Bundeslandes abgegeben werden?
2. Hat der Präsident des Verwaltungsgerichtes Dresden anlässlich der Bewerbung eines Richters für ein Beförderungsamts diesem im Jahre 2001 ein Zeugnis ausgestellt, das eine positive Beurteilung enthielt ("besonders geeignet"), die der Präsident des OVG Bautzen (auf "geeignet") herabgestuft hat?
3. Welche rechtliche und welche sachliche Grundlage gibt es nach Ansicht der Staatsregierung für diese Herabstufung?
4. Hat sich der Präsident des OVG Bautzen hierbei auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nach sächsischem Landesrecht (§ 23 Abs. 1 Nr 2 SächsJG) gestützt, die nach Meinung der Universitätsprofessoren Rozek und Huber (siehe [www.gewaltenteilung.de/experten.htm](http://www.gewaltenteilung.de/experten.htm) und [www.gewaltenteilung.de/rozek.htm](http://www.gewaltenteilung.de/rozek.htm)) verfassungswidrig und nichtig ist?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage darf sich ein OVG Präsident entgegen der bundesrechtlichen Vorschrift des § 38 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung im Einzelfall in die dienstliche Beurteilung eines Verwaltungsrichters einmischen, die dieser vom jeweiligen Präsidenten des Verwaltungsgerichts erteilt bekommen hat?

Karl Nolle MdL



Dresden, 18. Februar 2003

Eingegangen am: 18.02.2003

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Präsidenten  
des Sächsischen Landtages  
Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den **27.** März 2003  
Tel. (03 51) 5 64 - 15 00  
Aktenzeichen: 1040E-LR-28/03  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

01067 Dresden

**Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,  
LT-Drs.: 3/7916  
Thema: Richterrechtsverfahren und Konkurrentenrechts-  
streite in Sachsen (5)**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 18. Februar 2003 an die Sächsische  
Staatskanzlei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte  
ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1.: Muss ein Fall, in dem Richter des Sächsischen OVG über  
die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme ihres Präsidenten des Sächsi-  
schen OVG entscheiden sollen, Richter des Sächsischen OVG, die von  
ihrem Präsidenten des Sächsischen OVG für die Beförderung ausge-  
sucht und vom SMJ befördert worden sind und die sehr wohl wissen,  
dass ihnen der Präsident des Sächsischen OVG die für ihre weitere  
Karriere entscheidenden Dienstzeugnisse erteilen wird, an das OVG  
eines anderen Bundeslandes abgegeben werden?**



Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 52 und 53 VwGO und ist von den angerufenen Gerichten zu prüfen. Auf Rüge eines Beteiligten erfolgt diese Prüfung in einem Vorabverfahren nach § 83 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 3 GVG. Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann das Bundesverwaltungsgericht als hier nächsthöheres Gericht allerdings das zuständige Gericht innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmen, wenn das an sich zuständige Sächsische Obergerverwaltungsgericht an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich verhindert wäre. Eine Abgabe ist rechtlich nicht vorgesehen.

**Frage 2.: Hat der Präsident des Verwaltungsgerichts Dresden anlässlich der Bewerbung eines Richters für ein Beförderungsamts diesem im Jahre 2001 ein Zeugnis ausgestellt, das eine positive Beurteilung enthielt ("besonders geeignet"), die der Präsident des OVG Bautzen (auf "geeignet") heruntergestuft hat?**

Der Präsident des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat im Jahr 2001 eine durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dresden erstellte Anlassbeurteilung mit einem Prüfungsvermerk des Inhalts versehen, dass er die Einschätzung, der Richter sei für das Beförderungsamts "besonders" geeignet, nicht teilt. Hiermit ist keine "Herunterstufung" verbunden, weil Beurteilungen aus Anlass einer Bewerbung nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums Justiz zur Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten vom 7. November 2001 kein in Eignungs-, Leistungs- oder Befähigungsstufen ausgedrücktes Gesamturteil enthalten.

**Frage 3.: Welche rechtliche und welche sachliche Grundlage gibt es nach Ansicht der Staatsregierung für diese Herabstufung?**

Rechtsgrundlage für die Anbringung eines Prüfungsvermerks ist die aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten vom

7. November 2001 folgende Befugnis des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zur Prüfung und etwaigen Abänderung der von nachgeordneten Gerichten erstellten dienstlichen Beurteilungen. Das Ergebnis der Prüfung ist dabei in einem Prüfungsvermerk festzuhalten. Sachlicher Grund hierfür ist, die fehlerfreie Ausübung des Beurteilungsermessens nachgeordneter Gerichte zu überprüfen und die Einheitlichkeit der Beurteilungsmaßstäbe sicher zu stellen.

**Frage 4.:** Hat sich der Präsident des OVG Bautzen hierbei auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nach dem sächsischem Landesrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SächsJG) gestützt, die nach Meinung der Universitätsprofessoren Rozek und Huber (siehe [www.gewaltenteilung.de/experten.htm](http://www.gewaltenteilung.de/experten.htm) und [www.gewaltenteilung.de/rozek.htm](http://www.gewaltenteilung.de/rozek.htm)) verfassungswidrig und nichtig ist?

**Frage 5.:** Auf welcher Rechtsgrundlage darf sich ein OVG Präsident entgegen der bundesrechtlichen Vorschrift des § 38 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung im Einzelfall in die dienstliche Beurteilung eines Verwaltungsrichters einmischen, die dieser vom jeweiligen Präsidenten des Verwaltungsgerichts erteilt bekommen hat?

Der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts verstößt mit der Ausübung der Dienstaufsicht über die Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit weder gegen das Verfassungsrecht, noch gegen einfach-gesetzliche Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 20. August 2001 - Az.: RiZ(R) 5/00 - unter Zurückweisung der entgegengesetzten Auffassung festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière